

Das Behindertengesetz in der Steiermark



SOZIALSTARK
STEIERMARK



Das Land
Steiermark



Das große Leistungsspektrum der steirischen Sozialpolitik hat das Ziel, all jene Menschen zu unterstützen, die Hilfe brauchen. Diese Bestrebungen

sind durch Respekt gegenüber dem Mitmenschen, Menschenwürde und auch Menschennähe gekennzeichnet. Einer Entsolidarisierung bzw. einer Umverteilung von unten nach oben erteile ich deshalb auch in diesem Zusammenhang eine klare Absage. Ganz im Gegenteil: Wir brauchen mehr solidarisches Miteinander statt eines neiderfüllten Nebeneinander.

Seit Beginn meiner politischen Laufbahn habe ich darum gekämpft, das steirische Sozialsystem weiter auszubauen. Jetzt sind all meine Kräfte dafür gefordert, dieses System zu erhalten, damit, im Sinne der Betroffenen, auch weiterhin ein breites und attraktives Angebot an Sozialleistungen besteht und jene, die eine Betreuung brauchen, diese auch weiterhin erhalten.

Als Soziallandesrat bin ich froh über alle Aktivitäten, die uns helfen, das soziale Netz in der Steiermark zu stärken. Damit wird die soziale Sicherheit, die keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Errungenschaft ist, weiter gepflegt und bewahrt.

Die vorliegende Broschüre ist ein interessantes Nachschlagewerk und gibt Auskunft über die wesentlichen Inhalte des Steiermärkischen Behindertengesetzes.

Ich bedanke mich auf diesem Wege herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialressorts, allen voran Abteilungsleiterin Mag.^a Barbara Pitner, die mit ihrem Engagement und ihrer Leistung Tag für Tag einen essenziellen Beitrag zum Funktionieren der sozialen Steiermark leisten.

Siegfried Schrittwieser
Landeshauptmannstellvertreter

Ziel des Steiermärkischen Behindertengesetzes ist es, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Durch Gesetzesmaßnahmen, Leistungen und Beratung sollen Menschen mit Behinderung altersentsprechend Zugang zu den verschiedenen Lebensbereichen wie Familie, Erziehungs- und Bildungswesen, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur und Freizeit haben. So wollen wir ihnen – wie nicht behinderten Menschen auch – die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Menschen mit Behinderung haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch auf **Hilfeleistungen**, jedoch **nicht** auf eine **bestimmte Art** der Hilfeleistung. Es obliegt vielmehr der Behörde festzustellen, welche Leistung dem individuellen Hilfebedarf des/der Antragstellers/in entspricht.

Wer hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz?

Menschen mit Behinderung im Sinn des Gesetzes sind Menschen mit Beeinträchtigung, die dadurch in gewissen Bereichen des Lebens benachteiligt sind.

1) Beeinträchtigung:

Die Person muss an einer physischen, psychischen und/oder intellektuellen Beeinträchtigung leiden.

Die Beeinträchtigung

- darf nicht vorwiegend altersbedingt sein,
- muss im Ausmaß und Schweregrad eine erhebliche Abweichung vom Gesundheitszustand der gleichaltrigen Bevölkerung darstellen und/oder
- muss eine somatische Erkrankung oder deren Folgewirkung sein, wenn keine Leistungen von den Sozialversicherungsträgern vorgesehen sind.

Nicht als Beeinträchtigung gelten:

- Erkrankungen, deren Heilungsverlauf üblicherweise sechs Monate nicht übersteigt (akute Erkrankungen),

- chronische Erkrankungen, solange der Krankheitsverlauf noch beeinflussbar ist (ausgenommen psychische Beeinträchtigungen),

- Beeinträchtigungen, deren Ausmaß und Schweregrad nur eine unerhebliche Abweichung vom Gesundheitszustand der gleichaltrigen Bevölkerung darstellen, insbesondere vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen wie degenerative Veränderungen des Bewegungs- und Stützapparates, Altersfehlsichtigkeit und -schwerhörigkeit.

Eine dauernde Benachteiligung kann vorliegen, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird. Dauert sie länger als drei Jahre, ist jedenfalls von einer dauernden Benachteiligung auszugehen.

2) Behinderung:

Diese oben angeführte Beeinträchtigung muss dazu führen, dass die Person in folgenden Möglichkeiten dauernd wesentlich benachteiligt ist oder bei Nichteinsetzen von Maßnahmen nach diesem Gesetz dauernd wesentlich benachteiligt bleiben würde:

- Eine angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder

- eine auf Grund der Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten oder
- eine angemessene Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen.

3) Weitere Voraussetzungen:

Es muss eine **Staatsbürgerschaft** eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder eine **Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung** nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorliegen oder man muss **zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt** sein. Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Der **Hauptwohnsitz** muss in einer Gemeinde des Landes Steiermark liegen. Sollte im Falle der Minderjährigkeit ein Hauptwohnsitz im Inland nicht gegeben sein, muss der/die AntragstellerIn den **Aufenthalt** im Land Steiermark haben.

Man darf **keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen** nach anderen gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Regelungen zur Gänze geltend machen können.

Welche Leistungen kann ich auf Grundlage des Stmk. Behindertengesetzes geltend machen?

■ Heilbehandlung

- Mobile sozialpsychiatrische Betreuung
- Zuschüsse zu Psychotherapie, Psychologischer Behandlung, Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie

■ Zuschüsse zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln

■ Erziehung und Schulbildung

- Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung
- Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung
- Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung

■ Berufliche Eingliederung

- Berufliche Eingliederung Arbeitstraining
- Berufliche Eingliederung in Werkstätten (Vorbereitung, Ausbildung, Umschulung)

- Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen – Zusatzpaket Diagnostik
 - Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen – Arbeitsrelevante Kompetenzförderung
 - **Lebensunterhalt**
 - **Lohnkostenzuschuss**
 - **Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit**
 - **Unterstützte Beschäftigung**
 - **Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben**
 - Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ
 - Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur
 - Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen
 - **Wohnen in Einrichtungen**
 - Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung
 - Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung
 - Teilzeitbetreutes Wohnen
 - Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen
 - Teilzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen
 - **Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen**
 - **Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen**
 - **Mietzinsbeihilfe bei erheblicher Bewegungsbehinderung**
 - **Hilfe zum Wohnen**
 - Wohnassistenz
 - **Entlastung der Familie**
 - Familienentlastungsdienst
 - **Gestaltung der Freizeit**
 - Freizeitassistenz
 - **Übernahme von Fahrtkosten**
 - **Zuschuss zu den Fahrtkosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes**
 - **Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen**
 - **Zuschuss für notwendige bauliche Änderungen der Wohnung oder des Wohnhauses**
 - **Persönliches Budget**
- Außerdem:**
- Ersatz der unvermeidlichen Reisekosten, die durch eine Ladung einer zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde erwachsen

Wie kann ich eine Leistung nach dem Stmk. Behindertengesetz geltend machen?

1) Antragstellung:

Wo?

Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde (=Bezirkshauptmannschaften, Magistrat Graz)

Wann?

Vor Inanspruchnahme der Leistung! (Ausnahme: Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln dürfen längstens einen Monat im Nachhinein beantragt werden.)

Wer?

- Geschäftsfähiger Mensch mit Behinderung
- SachwalterIn
- zur nächsten Angehörigenvertretung befugte Person
- Bevollmächtigte/r

Wie?

Antragsformulare liegen bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämtern auf bzw. können Sie diese von den Homepages der Bezirksverwaltungsbehörden oder vom Sozialserver (<http://www.soziales.steiermark.at/formulare>) downloaden.

Folgende Unterlagen müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen beigelegt werden:

Bei allen Leistungen:

- Nachweis über die gesetzlich oder vertraglich eingeräumten Vertretungsrechte

Bei beruflicher Eingliederung, Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben, Wohnen in Einrichtungen, Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen, Mietzinsbeihilfe bei erheblicher Bewegungsbehinderung, Hilfen zum Wohnen, Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit:

- für die Ermittlung des Gesamteinkommens erforderliche Nachweise, insbesondere Pensions- und Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

Bei Persönlichem Budget:

- Vollständig ausgefüllter Selbststeuerschätzungsbogen

Bei Kostenzuschüssen für notwendige bauliche Änderungen von Wohnungen/Wohnhäusern:

- Aufstellung der geplanten behinderungsbedingten Maßnahmen und deren Kosten sowie der Nachweis, dass die Wohnung/das Wohnhaus als Hauptwohnsitz dient

2) Verfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden:

Sobald alle Unterlagen vorliegen wird ein Verfahren durchgeführt, in dem der individuelle Hilfebedarf des/der Antragstellers/in festgestellt wird. Teilweise ist die Begutachtung durch Sachverständige notwendig.

3) Abschluss des Verfahrens:

Das Verfahren wird mit einem Bescheid beendet. Sofern die beantragte Leistung dem individuellen Hilfebedarf entspricht, wird die entsprechende Leistung gewährt.

In folgenden Fällen kann z.B. keine Leistung gewährt werden und es ergeht ein negativer Bescheid:

- Der/die AntragstellerIn ist kein Mensch mit Behinderung im Sinne des Gesetzes (in Bezug auf die beantragte Leistung).
- Bestimmte Anspruchsvoraussetzungen (siehe oben) liegen nicht vor.
- Der Antrag wird verspätet eingebracht.
- Die beantragte Leistung entspricht nicht dem individuellen Hilfebedarf.

Es besteht die Möglichkeit, gegen diesen negativen Bescheid innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides Berufung bei der bescheid-erstellenden Behörde einzubringen. Über diese Berufung entscheidet danach die Stmk. Landesregierung (Abteilung 11 – Soziales).

Entstehen mir Kosten?

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten des Stmk. Behindertengesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren befreit.

Es können jedoch Kosten in folgenden Fällen entstehen:

In Zusammenhang mit den Leistungen Gestaltung der Freizeit, Entlastung der Familie und Hilfe zum Wohnen kann es zu einem 10%igen Selbstbehalt kommen.

In Zusammenhang mit den Leistungen Berufliche Eingliederung, Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben, Wohnen in Einrichtungen und Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen kann es zu einem Beitrag aus dem Gesamteinkommen bzw. dem Pflegegeld kommen.

Weiters ist zu beachten, dass die Erben des Menschen mit Behinderung für alle dem Menschen mit Behinderung voll- oder teilstationär gewährten Hilfeleistungen – mit Ausnahme der Leistung Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit – ersatzpflichtig sind, soweit der Nachlass hierzu ausreicht. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die innerhalb der letzten 3 Jahre – gerechnet ab der letzten Inanspruchnahme – gewährt wurden.

Sozialamt der Stadt Graz

Amtshaus
Schmiedgasse 26, 8011 Graz
Tel.: 0316/872-6431
Fax: 0316/872-6409
E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

BH Graz-Umgebung

Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
Tel.: 0316/7075-0
Fax: 0316/7075-333
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

BH Bruck-Mürzzuschlag

Dr. Theodor Körnerstraße 34,
8600 Bruck an der Mur
Tel.: 03862/899-0
Fax: 03862/899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Aussenstelle Mürzzuschlag

DDr.-Schachner-Platz 1,
8680 Mürzzuschlag
Tel.: 03862/899-0
Fax: 03862/899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

BH Deutschlandsberg

Kirchengasse 12,
8530 Deutschlandsberg
Tel.: 03462/2606-0
Fax: 03462/2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

BH Hartberg-Fürstenfeld

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
Tel.: 03332/606-0
Fax: 03332/606-233
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

Aussenstelle Fürstenfeld

Realschulstraße 1, 8280 Fürstenfeld
Tel.: 03332/606-0
Fax: 03332/606-233
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

BH Leibnitz

Kadagasse 12, 8430 Leibnitz
Tel.: 03452/82911-0
Fax: 03452/82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

BH Leoben

Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben
Tel.: 03842/45571-0
Fax: 03842/45571-550
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

BH Liezen

Hauptplatz 12, 8940 Liezen
Tel.: 03612/2801-0
Fax: 03612/2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Außenstelle Bad Aussee

Sommersbergseestraße 230,
8990 Bad Aussee
Tel.: 03622/52543-245
Fax: 03622/52543-550
E-Mail: peba@stmk.gv.at

Politische Expositur Gröbming

Hauptstraße 213, 8962 Gröbming
Tel.: 03685/22136-0
Fax: 03685/22136-550
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

BH Murau

Bahnhofviertel 7, 8850 Murau
Tel.: 03532/2101-0
Fax: 03532/2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

BH Murtal

Kapellenweg 11, 8750 Judenburg
Tel.: 03572/83201-0
Fax: 03572/83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

Aussenstelle Knittelfeld

Anton-Regner-Straße 2,
8720 Knittelfeld
Tel.: 03572/83201-0
Fax: 03572/83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

BH Südoststeiermark

Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach
Tel.: 03152/2511-0
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Aussenstelle Bad Radkersburg

Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg
Tel.: 03152/2511-0
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

BH Voitsberg

Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg
Tel.: 03142/21520-0
Fax: 03142/21520-550
E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

BH Weiz

Birkfelderstraße 28, 8160 Weiz
Tel.: 03172/600-0
Fax: 03172/600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landes- regierung, Abteilung 11 – Soziales

Hofgasse 12, 8010 Graz
Auskünfte: gebührenfreies Sozialtelefon
0800 20 10 10,
E-Mail: sozialservicestelle@stmk.gv.at

Formulare, rechtliche Grundlagen sowie weitere Informationen finden Sie ebenso wie diese Broschüre auf dem Sozialserver des Landes Steiermark **www.soziales.steiermark.at**.

Darüber hinaus steht Ihnen für nähere Auskünfte die Sozialservicestelle des Landes unter der Telefonnummer **0800 20 10 10** kostenlos zur Verfügung.

Stand: April 2013

Impressum: Medieninhaber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Hofgasse 12, 8011 Graz
Druck: Medienfabrik Graz, Gestaltung: Werbeagentur RoRo+Zec, Coverfoto: project photos